

Überblick zu den Neuerungen der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffen für Abfallwirtschaftsbeteiligte mit Sitz in Schleswig-Holstein



Stand 01.2021

Die Verbringung von Kunststoffen innerhalb der EU sowie in und aus OECD- und Nicht-OECD Staaten unterliegt seit dem 01.01.2021 neuen Regelungen. Die Neuerungen sind im Folgenden zusammengefasst und sollen Abfallwirtschaftsbeteiligten in Schleswig-Holstein eine rechtlich korrekte Zuordnung Ihrer Kunststoffabfälle erleichtern.

Hintergrund

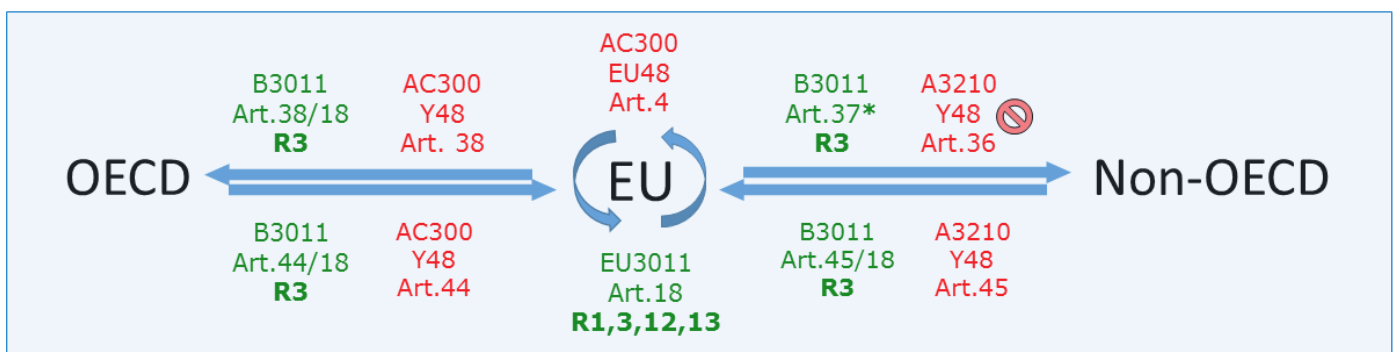
Um die in den vergangenen Jahrzehnten zugenommenen illegalen Transporte von Kunststoffabfällen vornehmlich nach Südostasien zu unterbinden und dadurch eine Beeinträchtigung der Umwelt und der Gesundheit der Menschen vor Ort zu verhindern, wurden von den 188 Vertragsparteien des Basler Übereinkommens im Mai 2019 neue Kontrollmechanismen beschlossen. Demnach dürfen seit 01.01.2021 nur noch sortenreine Kunststoffabfälle und nahezu störstofffreie Mischungen aus PP, PE und PET, die nachweislich zum stofflichen Recycling bestimmt sind, mit anderen Ländern frei gehandelt werden.

Übernahme der Basler Kontrollmechanismen auf OECD- und EU-Ebene

Der Ausschuss für Umweltpolitik der OECD hat am 07.09.2020 Änderungen von Anlage 4 des OECD-Beschlusses C(2001)107 in Bezug auf gefährliche Kunststoffabfälle und Klarstellungen in den Anlagen 3 und 4 des OECD-Beschlusses angenommen. Hinsichtlich nicht gefährlicher Kunststoffabfälle (Basler Einträge B3011 und Y48) wurde innerhalb der OECD keine Einigung erzielt. Eine Überprüfung der Entscheidung soll bis Ende 2024 erfolgen. Bis dahin sind Informationen der OECD-Mitgliedsstaaten über mögliche Kontrollverfahren auf der Seite der OECD einzuholen.

Um den Neuerungen des Basler Übereinkommens auf EU-Ebene nachzukommen, wurden mit der Delegierten Verordnung 2020/2174 vom 19.10.2020 die Anhänge III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) geändert. Demnach ist die Ausfuhr von Kunststoffabfällen unter den Einträgen A3210 und Y48 in Nicht-OECD Staaten seit dem 01.01.2021 verboten. Die Verbringung unter den Einträgen AC300 und Y48 zwischen der Union und OECD-Staaten unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Für Verbringungen innerhalb der EU wurden die Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens in Bezug auf nicht gefährliche Kunststoffabfälle (Einträge B3011 und Y48) nur teilweise umgesetzt.

Für eine bessere Übersicht der Zusammenhänge der neuen Einträge soll die graphische Darstellung dienen. Die Erläuterung dazu finden sich umseitig.



Graphik zu geltenden Kunststoff-Einträgen in der EU und mit OECD-Staaten und Baselstaaten (Non-OECD) unter Angabe der einschlägigen Artikel gemäß VVA und erforderlichen Recyclingverfahren (R) nach der Abfallrahmenrichtlinie

Die Einstufung der eigenen Kunststoffabfälle sollte in jedem Fall durch Fotos dokumentiert und durch eine repräsentative Analyse belegt werden. Derartige Nachweise sind den beteiligten Behörden nach Aufforderung gemäß Art. 50 Abs. 4C) zu übermitteln.

Es sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Einstufung von ungefährlichen Kunststoffen eventuell zusätzliche Regelungen des Importstaats zu berücksichtigen sind, da definierte Grenzwerte und spezielle Anforderungen vorliegen können. Beispielsweise unterliegen Agrarfolien sowie vorbehandelte Kunststoffe (aus elektrischen und elektronischen Geräten, Altfahrzeuge etc.) in Österreich in der Regel der Notifizierungspflicht.

Erläuterung der neuen Einträge

EU3011

Ungefährliche Kunststoffabfälle, bestehend aus *nahezu ausschließlich einem oder mehreren*

- halogenierten Polymeren (Bsp. PC, PE, PP, PS, ABS, PET etc.),
- ausgehärteten Harzen oder Kondensationsprodukten (Bsp. Formaldehyd-Harze, Epoxidharze, Alkydharze etc.),
- fluorierten, ungebrauchten Polymeren (FEP, PFA, MFA, PVF, PVDE, PTFE), oder
- Polyvinylchlorid (PVC)

Voraussetzung: Kunststoffabfälle müssen *nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen* sein und sind zum Recycling (R1, R3, R12, R13) bestimmt.

Für Verbringungen von Kunststoffabfällen innerhalb der EU unter dem Eintrag EU3011 („Grüne“ Liste) gilt unter Mitführung des Anhang VII die Informationspflicht nach Art. 18 VVA.

EU48

Ungefährliche Kunststoffabfälle, die verunreinigt sind, oder Kunststoffabfallgemische, die nicht dem Eintrag EU3011 zugeordnet werden können (Bsp. Gemisch aus PS, FEP und PVC).

Für Verbringungen von verunreinigten Kunststoffabfällen oder Kunststoffabfallgemischen innerhalb der EU unter dem Eintrag EU48 ("nicht gelistet") gilt die Notifizierungspflicht nach Art. 4 VVA.

AC300

Kunststoffabfälle, die gefährliche Eigenschaften nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie bzw. Anhang II des OECD-Beschlusses aufweisen (Bsp. mit HBCD verunreinigtes PS).

Für Verbringungen von gefährlichen Kunststoffabfällen zur Verwertung zwischen der EU und OECD-Staaten unter dem Eintrag AC300 gilt die Notifizierungspflicht nach Art. 38 (Export aus EU) und Art. 43 (Import in EU) VVA.

B3011

Ungefährliche Kunststoffabfälle, bestehend aus *nahezu ausschließlich einem*

- halogenierten Polymer (Bsp. PC, PE, PP, PS, ABS oder PET etc.),
- ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt (Bsp. Formaldehyd-Harze, Epoxidharze oder Alkydharze etc.),
- fluorierten, ungebrauchtem Polymer (FEP, PFA, MFA, PVF, PVDE oder PTFE), oder
- Gemisch aus PE, PP und/oder PET

Voraussetzung: Kunststoffabfälle müssen *nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen* sein (max. 2% ohne Verschlüsse und Etiketten) und sind unmittelbar für ein stoffliches Recycling (R3) vorgesehen.

Für Verbringungen unter B3011 zwischen der EU und OECD-Staaten gelten die allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 VVA.

Y48

Ungefährliche Kunststoffabfälle, die verunreinigt sind, oder Kunststoffabfallgemische, die nicht dem Eintrag B3011 zugeordnet werden können (Bsp. Gemisch aus PS und ABS); in Anlage II des Basler Übereinkommens.

Für Verbringungen von verunreinigten Kunststoffabfällen oder Kunststoffabfallgemischen unter dem Eintrag Y48 in OECD-Staaten gilt Notifizierungspflicht nach Art.38 VVA. Bei Nicht-OECD-Staaten gilt für Y48 ein Verbringungsverbot nach Art.36!

A3210

Kunststoffabfälle, die gefährliche Eigenschaften nach Anhang III des Basler Übereinkommens aufweisen.

Bei Nicht-OECD-Staaten gilt für A3210 ein Verbringungsverbot nach Art. Art. 36 VVA!

Eine Leitlinie unter anderem zur näheren Begrifflichkeit von „nahezu ausschließlich“ und „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ ist bei der Kommission in Bearbeitung. **Bis zur Veröffentlichung der Leitlinie Nr. 12 gilt in Schleswig-Holstein für EU3011 der Richtwert von max. 6% ohne Verschlüsse und Etiketten.**

Mit Ausnahme von PVC unterliegen chlorierte Polymere der Notifizierungspflicht!

*Die **Verordnung 1418/2007**, die die individuellen Anforderungen der Baselstaaten an den Import von grün gelisteten Abfällen regelt, befindet sich aktuell in Überarbeitung. **Bis zur Novellierung gilt auch für die Verbringung von ungefährlichen, sortenreinen Kunststoffen in Basel-Staaten (Non-OECD) unter B3011 die Pflicht zur Notifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2!**

Der bisherige Basel-Code B3010 ist seit 01.01.2021 nicht länger gültig.